

Statuten

Begegnungszentrum bz Altes Spital

15. November 2017

A. Allgemeines

- Name und Sitz** § 1
Unter dem Namen BEGEGNUNGSZENTRUM bz ALTES SPITAL besteht ein privatrechtlicher Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Solothurn.
- Zweck** § 2
1) Der Verein bezweckt die Organisation und den Betrieb des BEGEGNUNGSZENTRUMS ALTES SPITAL als Freizeit- und Kreativzentrum für alle Altersgruppen.
2) Er fördert die menschlichen Kontakte und das schöpferische Tun der Bevölkerung von Stadt und Region Solothurn.
3) Er garantiert einen Ort der Begegnung und Kontaktmöglichkeiten mit gemeinnützigem Charakter.
4) Zur Erreichung dieses Zweckes stellt die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn die Räumlichkeiten im Begegnungszentrum Altes Spital dem Verein gemäss separatem Vertrag zur Verfügung.
- Mitgliedschaft** § 3
1) Mitglieder können öffentlich-rechtliche Körperschaften, juristische Personen und natürliche Personen sein.
2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme durch den Vorstand.
3) Der Austritt aus dem Verein ist für das einzelne Mitglied unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist, jedoch nur auf Ende eines Kalenderjahres, zulässig. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen wiederholten Nichtbezahlens des Mitgliederbeitrags oder Zuwiderhandelns gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt abschliessend durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

B. Organisation

- Organe** § 4
Die Organe des Vereins sind:
- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

- Vereinsversammlung** § 5
Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- a) Einberufung** § 6
Die Vereinsversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal jährlich (Rechnung und Budget) zusammen, zudem wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- b) Befugnisse** § 7
Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erlass und Änderung der Statuten;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Déchargeerteilung an den Vorstand;
 - e) Wahl des Vorstandes sowie der Präsidentin, des Präsidenten;
 - f) Festlegen der Mitgliederbeiträge;
 - g) Genehmigung des Jahresbudgets;
 - h) Genehmigung des Mietvertrags mit der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gemäss § 2 Absatz 4;
 - i) Wahl der Revisionsstelle.
- Vorstand** § 8
a) Zusammensetzung
- 1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und mindestens 4 bis maximal 10 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst (ausser Präsidentin / Präsident).
 - 2) Der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn stehen zwei Sitze zu. Der Gemeindepräsidenten-Konferenz der Bezirke Lebern und Wasseramt steht je eine Vertretung zu. Solange die finanziellen Beiträge der Regionsgemeinden via die Regionalplanungsgruppe espaceSOLOTHURN (Repla) erfolgt, steht dieser ebenfalls ein Sitz im Vorstand zu.
 - 3) Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode wird auf die ordentlichen Gemeindewahlen abgestimmt.
 - 4) Die Betriebsleiterin, der Betriebsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- b) Einberufung** § 9
Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Drei Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.
- c) Befugnisse** § 10
- 1) Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan. Er nimmt die mittel- und langfristigen Kontrollfunktionen wahr. Er trägt die Gesamtverantwortung für den Verein, insbesondere für dessen Geschäftstätigkeit, die Verwaltung und die Verwendung des Geschäftsvermögens und das Controlling.
 - 2) Der Vorstand ist für die abschliessende Behandlung aller Geschäfte zuständig, deren Erledigung nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ vorbehalten ist.

- 3) In seine Zuständigkeit fallen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung;
 - b) Vertretung des Vereins nach aussen;
 - c) Festlegen der Strategie und der Finanzplanung;
 - d) Genehmigung des Leitbildes;
 - e) Unterstützung der Betriebsleitung bei der Beschaffung von finanziellen Mitteln;
 - f) Kenntnisnahme der von der Betriebsleitung vorgeschlagenen Jahresziele und Wirkungskontrolle im Rahmen der Leistungsaufträge der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn sowie der Jahresziele und Qualitätskontrolle der übrigen Bereiche;
 - g) Festlegung der Kompetenzordnung zwischen Vorstand und Betriebsleitung in einem Reglement;
 - h) Anstellung und Entlassung der Betriebsleiterin, des Betriebsleiters;
 - i) Wahl der Pächterin, des Pächters für das Restaurant Aaregarten;
 - j) Einsetzen von Arbeitsgruppen für spezielle Aufgaben, die nicht vom Vorstand in corpore bearbeitet werden;
 - k) Abschluss der Verträge im Zusammenhang mit dem Betrieb des Begegnungszentrums Altes Spital inkl. Restaurant. Vorbehalten bleibt § 7 Bst. h) der Statuten.
- 4) Der Vorstand kann unter Wahrung der Aufsicht und der Verantwortlichkeit Aufgaben an die Betriebsleitung delegieren.

§ 11

Revisionsstelle

- 1) Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren eine Revisionsstelle. Die Amtsperiode ist abgestimmt auf diejenige des Vorstands (s. § 8 Abs. 3).
- 2) Sie besteht aus einer juristischen Person oder ein bis zwei natürlichen Personen, die dem Vorstand nicht angehören. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Die Revisionsstelle prüft die jährliche Vereinsrechnung und erstattet darüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

C. Finanzen und Geschäftsordnung

§ 12

Mitgliederbeitrag

- 1) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgelegt.
- 2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 13

Entschädigungen

Durch Beschluss der Vereinsversammlung können den Mitgliedern des Vorstands für Sitzungen Sitzungsgelder ausgerichtet werden.

§ 14

Geschäftsordnung

- 1) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist gegeben, wenn die Mehrheit anwesend ist. Kommt es wegen Beschlussunfähigkeit zu einer zweiten Sitzung, so beschliessen die anwesenden Mitglieder. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich und müssen einstimmig erfolgen. Für die Vereinsversammlung besteht kein Quorum.
- 2) Soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, kommen Beschlüsse mit einfachem Mehr zustande.

Zeichnungsrecht § 15
Für den Verein zeichnen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident mit einem andern Mitglied des Vorstandes zu zweien.

D. Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins § 16
1) Die Vereinsversammlung kann mit einem Mehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein solcher Beschluss wird erst mit einer Übergangsfrist von mindestens einem halben Jahr auf Ende eines Kalenderjahres wirksam.
2) Im Auflösungsfall geht das Vermögen an eine Institution mit ähnlichem Zweck.

Inkrafttreten § 17
Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung vom 15. November 2017 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. November 2013.

Beschlussdatum: 15. November 2017


Lothar Kind, Präsident


Karin Stoop, Vizepräsidentin